

Orchesterverein der Gesellschaft der Musikfreunde in Wien

Statuten

Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 16. Oktober 2001

Adaptiert in der ordentlichen GV am 19. September 2006

Erweitert und adaptiert in der ordentlichen GV am 17. September 2009

Erweitert und adaptiert in der außerordentlichen Generalversammlung vom 23. Juni 2020

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereines

Der Name des Vereines lautet „Orchesterverein der Gesellschaft der Musikfreunde in Wien“ (in weiterer Folge kurz als OV bezeichnet).

Der Verein hat seinen Sitz in Wien und ist ein Zweigverein der Gesellschaft der Musikfreunde in Wien (in weiterer Folge kurz als GdM bezeichnet). Er bezweckt die Pflege und Förderung der Tonkunst, insbesondere der Orchestermusik durch Amateure. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet. Alle dem Verein zufließenden Einnahmen und Zuwendungen sind den gemeinnützigen Aufgaben des Vereines zu widmen.

§ 2 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Der Vereinszweck wird durch ideelle und materielle Mittel erreicht.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) die regelmäßige gemeinsame Probenarbeit, auch im Hinblick auf die öffentliche Aufführung von Musikwerken;
- b) die Mitwirkung bei Veranstaltungen der GdM nach Absprache mit dem Vorstand des OV;
- c) die Betätigung und Mitwirkung an anderen den Vereinszwecken fördernden Unternehmungen wie insbesondere an Fortbildungsmöglichkeiten, Programmtextgestaltungen, geselligen Zusammenskünften und dergleichen.

(3) Als materielle Mittel dienen:

- a) die von der GdM unentgeltlich zur Verfügung gestellten Musikalien, Instrumente, sofern sie im Besitze der GdM sind, entsprechende Aufführungs- und Probenräumlichkeiten im Gebäude der GdM samt Personal und den dafür erforderlichen Nebeneinrichtungen wie insbesondere Garderobe, Notenarchiv, Beheizung, Beleuchtung und dergleichen;
- b) Mitgliedsbeiträge;
- c) Erträge aus Veranstaltungen und vereins-eigenen Unternehmungen;

- d) Spenden, Sammlungen, letztwillige und sonstige Zuwendungen, insbesondere durch Subventionen und Stiftungen.

§ 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit 1. Juli und endet am 30. Juni.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, ruhende und Ehrenmitglieder.
- (2) a) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der musikalischen Vereinsarbeit beteiligen. Sie genießen nach mindestens dreimonatiger Mitgliedschaft ein aktives, nach mindestens sechsmonatiger Mitgliedschaft ein passives Wahlrecht.
- b) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines höheren Mitgliedsbeitrages fördern. Sie genießen lediglich ein passives Wahlrecht.
- c) Ruhende Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, die sich während eines oder mehrerer Vereinsjahre nicht an der musikalischen Vereinsarbeit beteiligen können und dem Vorstand ein Ruhens ihrer Mitgliedschaft erklärt haben. Sie verzichten damit auf ihr passives Wahlrecht. Nach Beendigung des Ruhens der Mitgliedschaft treten sie automatisch wieder in die Rechte der ordentlichen Mitglieder ein.
- d) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie genießen lediglich ein passives Wahlrecht.

- (3) Allen Mitgliedern steht das Recht zu, Anträge, Wünsche und Beschwerden, die das Wirken des Vereines betreffen, an den Vorstand zu stellen bzw. zu

richten.

(4) Die Mitglieder sind gemäß der Definition in § 1 auch Mitglieder der GdM.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(6) Die ordentlichen, außerordentlichen und ruhenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen werden. Ein entsprechender Antrag von Bewerbern ist an den Vorstand zu richten, der über eine provisorische Mitgliedschaft entscheidet. Für eine Mitgliedschaft gemäß § 4, Abs. 2 lit. a ist die Teilnahme an wenigstens drei Proben Voraussetzung. Über die definitive Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

§ 4 findet auch auf provisorische Mitglieder Anwendung. Als Stichtag für den Beginn des Fristenlaufes gemäß § 4, Abs. 2 lit. a gilt die erstmalige Bezahlung des Mitgliedsbeitrages.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

- a) Der Austritt kann jederzeit unter Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
- b) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als zwölf Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- c) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruhen die Mitgliedschaftsrechte des vom Ausschluss betroffenen Mitgliedes.
- d) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den obgenannten Gründen von der General-

versammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- a) die Generalversammlung (§§ 8 und 9)
 - b) der Vorstand (§§ 10 und 11), bestehend aus
 - aa) dem Obmann
 - bb) dem Obmannstellvertreter
 - cc) dem Schriftführer
 - dd) dem Schriftführerstellvertreter
 - ee) dem Kassier
 - ff) dem Kassierstellvertreter
- (Nach Bedarf können weitere Stellvertreter in den Vorstand gewählt werden.)
- c) der musikalische Beirat (§ 13)
 - d) die Rechnungsprüfer (§ 14)
 - e) das Schiedsgericht (§ 15).

§ 8 Die Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Beginn des Vereinsjahres statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat

- a) auf Beschluss des Vorstandes oder
- b) aufgrund eines begründeten schriftlichen Antrages von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, oder
- c) auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen drei Wochen stattzufinden.

(3) Sowohl zu der ordentlichen wie auch der außerordentlichen Generalversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung alle Mitglieder durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per Post oder per E-Mail einzuladen.

(4) Anträge, die zur Abstimmung in der Generalversammlung gestellt werden, können bis zum Ende der selben formlos von jedem Mitglied eingebracht werden. Wahlvorschläge müssen bis spätestens drei Kalendertage vor Beginn der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand und den Mitgliedern vorliegen. Vorschläge für die Wahl des Vorstands haben wenigstens für die im § 7, lit. b genannten Funktionen je einen Kandidaten zu nennen.

(5) Die Wahl des Vereinsvorstandes erfolgt nach folgendem Prozedere: Jede Vorstandsposition (§ 7, lit. b) wird gesondert gewählt. Wenn mehr als ein Kandidat oder eine Kandidatin pro Vorstandsposition nominiert ist, wird zunächst diese Position einzeln gewählt. Die weiteren Vorstandspositionen mit jeweils

nur einem Kandidaten oder einer Kandidatin werden danach gemeinsam gewählt.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und ruhenden Mitglieder, sofern sie ihren Mitgliedsbeitrag für das unmittelbar vorangegangene Vereinsjahr bezahlt haben und keine Beitragsrückstände aufweisen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Weg einer schriftlichen Vollmacht ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen sodann beschlussfähig ist.

- (7) a) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- b) Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und unterliegen der Genehmigung der GdM.
- c) Beschlüsse, mit denen der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder und einer Mehrheit von wenigstens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder.
- d) Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen die Stimme des Obmannes.
- e) Liegen bei Wahlen mehr als zwei Wahlvorschläge vor, so gilt jener Wahlvorschlag als angenommen, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Erreicht keiner der Wahlvorschläge diese Mehrheit, ist zwischen den beiden Wahlvorschlägen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, eine Stichwahl durchzuführen. Ergibt sich für beide Wahlvorschläge Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt, soweit ein zweiter Stellvertreter bestellt ist, dieser und in Ermangelung eines solchen, ein vom anwesenden Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gewählter Vorsitzender die Generalversammlung.

§ 9 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Re-

chenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;

2. Beschlussfassung über den Budgetvoranschlag für das laufende Vereinsjahr;
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Dabei hat der Beitrag für außerordentliche Mitglieder mindestens der Höhe des Mitgliedsbeitrages für die GdM zu entsprechen;
5. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern;
6. Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft;
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige bis zum Ende der Generalversammlung gestellte Anträge.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus höchstens zehn Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann, seinem Stellvertreter und - im Falle der Bestellung - seinem zweiten Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier und den für die beiden Letztgenannten zu bestellenden Stellvertretern.

(2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooperieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wiederholt wählbar.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, im Falle auch dessen Verhinderung und der Bestellung eines zweiten Stellvertreters durch diesen schriftlich oder mündlich einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder mindestens eine Woche vor der Zusammenkunft eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

(7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt, soweit ein zweiter Stellvertreter bestellt ist, dieser und in Ermangelung eines solchen,

ein vom anwesenden Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gewählter Vorsitzender den Vorsitz.

(8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes ist diese Erklärung an die Generalversammlung zu richten, die innerhalb von drei Wochen ab Einlangen der Rücktrittserklärung stattzufinden und einen neuen Vorstand zu wählen hat. Der Rücktritt wird erst mit der Neuwahl eines Vorstandes wirksam.

§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines nach innen und außen. Insbesondere vertritt er die Interessen des Vereines gegenüber der GdM in seiner Eigenschaft als Mitglied des Senats der GdM. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Er hat den Kontakt zur Vereinsbehörde zu pflegen und allenfalls nötige Meldungen durchzuführen.

(2) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

(3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

(4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann zu unterfertigen.

(5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter nach Maßgabe der anlässlich ihrer Bestellung bestimmten Reihenfolge.

§ 13 Die musikalische Leitung

Die musikalische Leitung der gemeinsamen Probenarbeit und der öffentlichen Aufführung von Musikwerken erfolgt durch den Dirigenten, den Violindirektor, den Bläserdirektor und den musikalischen Beirat.

(1) Der Dirigent, der Violindirektor und der Bläserdirektor haben ein Mitbestimmungsrecht im Vorstand betreffend die Planung (einschließlich Programmvorschlag) der regelmäßigen gemeinsamen Probenarbeit im Hinblick auf die öffentliche Aufführung von Musikwerken (d.h. Termine und Art der Proben). In allen anderen Angelegenheiten (ausgenommen § 13, Abs. 3) sind sie dem Vorstand weisungsgebunden.

(2) Der musikalische Beirat setzt sich zusammen aus:

- a) dem Dirigenten,
 - b) dem Violindirektor,
 - c) dem Bläserdirektor,
 - d) dem Obmann,
 - e) je einem Vertreter aus der Instrumentengruppe der 1. Violine, 2. Violine, Bratsche, Cello/Bass, Holzbläser, Blechbläser/Schlagwerk
- Diese werden jeweils nur von den Mitgliedern der jeweiligen Instrumentengruppe gewählt

(3) Der musikalische Beirat entscheidet auf Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit bezüglich der Um- bzw. Neubesetzung von Musikern, deren musikalische Leistungen das Gesamtbild des Orchesters im Hinblick auf eine öffentliche Aufführung erheblich beeinträchtigen. Der Antrag kann nach drei Tutti-Proben, spätestens jedoch drei Wochen vor einer öffentlichen Aufführung von einem der Stimmberichtigen des musikalischen Beirates gestellt werden. Der musikalische Beirat ist vom Obmann einzuberufen und hat spätestens vor der dem Antrag folgenden Probe zusammenzutreten und eine Entscheidung zu treffen. Sollte der betroffene Musiker erst später als vier Wochen vor dem Aufführungstermin mit der Pro-bentätigkeit beginnen, so reduziert sich die Antragsfrist auf zwei Wochen.

(4) Sollte ein gewählter Vertreter des musikalischen Beirates von der Maßnahme einer Um- bzw. Neubesetzung betroffen sein, so hat dieser kein Stimmrecht im musikalischen Beirat. Ein Ersatzmitglied ist nicht zu wählen.

(5) Der musikalische Beirat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Jede natürliche Person hat nur eine Stimme.

(6) Bei Stimmengleichheit entscheidet der Violindirektor.

§ 15 Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von einer Woche dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stim-mengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder und mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem das, nach Abdeckung der Passiva, verbliebene Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.